Satzung des BAYERNenergie e.V.

BAYERNenergie Berufsverband Energieberater e.V. SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "BAYERNenergie e.V." und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der BAYERNenergie e.V. hat den Zweck, in Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes praxisgerechte Lösungen zur Einsparung und zum rationellen Einsatz von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und zu verbreiten und die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenzuführen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- Zusammenarbeit mit K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, St\u00e4dten und Gemeinden; insbesondere zur Umsetzung der Ziele der AGENDA 21 auf kommunaler Ebene, auf Landkreisebene oder h\u00f6herer Ebene;
- b) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die Praxis umzusetzen;
- c) Durchführung von Einzelprojekten, die dem obigen Vereinszweck dienen;
- d) Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland;
- e) Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung im Energieberatungswesen;
- f) Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Energieberatungswesen;
- g) Der Verein wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit. Forschungs-, Arbeitsund Beratungsergebnisse macht der Verein daher jedem zugänglich.

§ 3

Finanzmittel

Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (außer Fördermitglieder) können ausschließlich natürliche Personen werden, die auf dem Gebiet des Energieberatungswesens oder in angrenzenden Fachgebieten tätig sind.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen eine technisch orientierte Ausbildung und eine anerkannte Zusatzqualifikation als geprüfter Energieberater oder in der Praxis erworbene Fachkenntnisse im Energieberatungswesen nachweisen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind im Energieberatungswesen oder in angrenzenden Fachgebieten tätige Personen, die eine andere als in (3) aufgeführte Ausbildung und Qualifikation haben.
- (5) Das Verhältnis außerordentliche zu ordentliche Mitglieder soll 1/5 nicht überschreiten, zur Wahrung der Verbandszwecke.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um den BAYERNenergie e.V. erworben haben.
- (7) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband und seine Arbeit unterstützen wollen.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens bis 15. November des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Nachweis des Empfanges durch den Vorstand obliegt dem Absender.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen das Interesse des BAYERNenergie e.V. verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BAYERNenergie e.V. nicht nachkommt. Teilt ein Mitglied der Geschäftsstelle des Verbandes seine Postanschrift, seine Bankverbindung oder andere zur Mitgliederverwaltung notwendige Daten nicht mit, so ist der Ausschluss aus den vorgenannten Gründen auch ohne Mahnung möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft im BAYERNenergie e.V. ist in der Regel an eine aktive Mitgliedschaft gebunden, bei Inaktivität kann der Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfordert einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Stellungnahme mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung mit 2/3-Mehrheit der Beschwerde ab, erfolgt kein Ausschluss. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung zum Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitteilungspflicht des Vorstandes besteht nicht, wenn das Mitglied der Geschäftsstelle des Verbandes seine Postanschrift nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Aufnahmebetrages und zur Zahlung von jährlichen Beiträgen. Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (3) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Aufnahmebeiträge und/oder Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen.
- (4) Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des BAYERNenergie e.V. nicht. Der Verband haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§ 7

Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag

- (1) Aufnahmebeiträge sind einmalig bei Aufnahme in den Verband fällig.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15. Januar des Jahres im Voraus fällig.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

§ 8

Organe

Organe des BAYERNenergie e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des BAYERNenergie e.V., soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen, die eine Änderung der Satzung beabsichtigen,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses der Vorstandschaft,
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) die Wahl der Revisoren,
 - f) die Entscheidung zu Ehrenmitgliedschaften gemäß § 4 (6),
- g) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften des Vorstandes, die einen Geschäftswert von mehr als EUR 5000,- haben,
- h) die Festlegung von Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 (3),
- i) die Entscheidung über Auflösung des BAYERNenergie e.V. und den Verbleib des Restvermögens.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei ist

eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründeten Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für das folgende Jahr entgegen und genehmigt ihn.
- (6) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. in seiner Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeben.

Bei Entscheidungen gemäß (2) Buchstaben a), h), und i) sind Entscheidungen mit ¾-Mehrheit erforderlich.

(8) Jedes Mitglied gemäß § 4 (2) hat eine Stimme.

In dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder werden aufgefordert zu der Vorlage innerhalb der vom Vorstand festzulegenden Frist mittels eingeschriebenen Brief Stellung zu nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Auf Verlangen sind in der nächsten Mitgliederversammlung die Gründe für die Dringlichkeit des Verfahrens offen zu legen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des BAYERNenergie e.V. bzw. deren Vertreter aus der Vorstandschaft zu unterzeichnen sind.

Eine Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Das Verhältnis von ordentlichen Mitgliedern zu außerordentlichen Mitgliedern im Vorstand soll 1/5 nicht überschreiten. Im Vorstand soll sich die Mitgliederstruktur repräsentativ widerspiegeln.

(2) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (4) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt eine Woche. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung zur Vertagung des Sachverhaltes zur nächsten Vorstandssitzung, Stimmengleichheit bei der Abstimmung über die Vertagung bedeutet Ablehnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Vorsitzendem und dem Schriftführer (bzw. deren Vertreter aus dem Vorstand) unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (9) Der Vorstand sorgt dafür, dass bei allen Rechtsgeschäften, die von größerer finanzieller Tragweite sind, sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass der Verband nicht über seine finanzielle Leistungsfähigkeit hinaus zur Zahlung verpflichtet werden kann.
- (10) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandes übernehmen bis zur Nachwahl die verbliebenen Vorstände.
- (11) In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einen schriftlichen Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gesetzten Frist mindestens vier der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (12) Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet die Kasse des Verbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verband in alleiniger Quittung in Empfang.
- (13) Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter erledigt den anfallenden Schriftverkehr und hat für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er führt in den Versammlungen das Protokoll.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der jeweils nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offenzulegen. Erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt; andernfalls werden sie bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung genehmigt.

§ 11

Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei fachkundige Mitglieder des Verbandes, die mindestens 30 Jahre alt sind, zu Revisoren. Falls ein Revisor während seiner Amtsdauer ausfällt, bestimmt der Vorstand einen Ersatzrevisor.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 12

Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann beim Vorstand aus der Zahl der Mitglieder ein Beirat für die Dauer eines Jahres benannt werden. Der Beirat soll die Mitgliederstruktur und die Arbeitskreise des Verbandes repräsentativ widerspiegeln.
- (2) Dem Beirat obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

Anregungen zu Aufgaben des BAYERNenergie e.V.,

Vorbereitung des Arbeitsprogrammes des BAYERNenergie e.V.,

Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,

Vorschläge zu Aus- und Fortbildung, Vortragswesen,

Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie sind dort nicht stimmberechtigt.
- (4) Eine Nachberufung von Beiratsmitgliedern durch den Vorstand ist, auch zeitlich beschränkt, möglich, soweit dies zur Bewältigung wichtiger Aufgaben im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen notwendig ist.

§ 13

Arbeitskreise

- (1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können einzelne Mitglieder jederzeit Arbeitskreise bilden. Vor Arbeitsaufnahme ist vom neu gebildeten Arbeitskreis die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Bei Zustimmung unterrichtet die Vorstandschaft die Mitglieder in geeigneter Weise über den neu gegründeten Arbeitskreis.
- (2) Jedes Mitglied des BAYERNenergie e.V. soll in einem Arbeitskreis vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise legen in Abstimmung mit dem Vorstand die Aufgaben und Ziele der Arbeitskreise fest. Neu festgelegte Aufgaben und Ziele werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der einzelnen Arbeitskreise bzw. benennt er einen Koordinator. Die Arbeitskreise sollen in geeigneter Weise im Beirat vertreten sein.
- (4) Die Arbeitskreise legen Ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Der Vorstand genehmigt die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des BAYERNenergie e.V. können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Abwicklung der Auflösung des Verbands erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Treuhänder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation.

§ 15

Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Verbandes in das

Vereinsregister und die Steuerbegünstigung betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Nachsatz

Diese Satzung wurde auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. April 1999 in München beschlossen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. September 2003 in München geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. März 2006 in München erneut geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Mai 2007 erneut geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. April 2008 in München erneut geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 2010 in München erneut geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März 2012 in München erneut geändert.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1.März 2013 in München neu beschlossen und zur Eintragung angemeldet.